

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR BETREIBER VON FEUERUNGSANLAGEN

Überprüfung der Abgaswege

Die Überprüfung von Abgaswegen (Rauchfänge, Abgasfänge und Abgasleitungen) sowie der Verbindungsstücke stellen gemäß OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (LuftREnTG) **sicherheitsrelevante Tätigkeiten** dar und dürfen nur von einem durch die Landesregierung berechtigten öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass keine schädlichen Abgase in gefährdenden Mengen austreten können. Durch die Novelle der Gewerbeordnung im Jahr 2015 ist es aber möglich, dass zB im Zuge von Servicearbeiten Teile der Feuerungsanlagen (Heizkessel, Kachelofen, etc.) durch andere berechnete Gewerbetreibende mitgereinigt werden. Diese Reinigung ersetzt jedoch nicht die sicherheitsrelevante Überprüfung durch den Rauchfangkehrer. Die Anzahl der Überprüfungen ist im OÖ LuftREnTG geregelt und ist abhängig vom Brennstoff, der Leistung sowie von der Nutzungsintensität.

Dichtheitsprüfung von Fängen

Die Überprüfung von Fängen auf Brandsicherheit, Betriebsdichtheit und Betriebssicherheit hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren bei Fängen im Überdruckbetrieb bzw. 10 Jahren bei im Unterdruck betriebenen Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen, der für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten beauftragt wurde.

Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen (feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe) sind gemäß § 25 LuftREnTG wiederkehrend auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Zusätzlich sind Anlagen über 15 kW auf die Einhaltung der Umweltvorschriften (Abgasmessung) zu überprüfen.

bis 15 kW	3 Jahre	Sicherheit
15 bis 50 kW	2 Jahre	Sicherheit und Umwelt
über 50 kW	jährlich	Sicherheit und Umwelt

Überprüfungsberechtigt sind alle Gewerbetreibende, die eine entsprechende Prüfnummer des Landes OÖ besitzen. Der Prüfbericht ist bei der Anlage vor Ort aufzubewahren und im Zuge der sicherheitsrelevanten Überprüfung vom Rauchfangkehrer zu kontrollieren, falls dieser nicht selbst die Überprüfung durchführt. Seit 1. März 2017 ist auch der Rauchfangkehrer (wieder) berechnete, die wiederkehrende Überprüfung von Gasfeuerungsanlagen durchzuführen.

Wer als Betreiber einer Feuerungsanlage, diese nicht regelmässig überprüfen lässt, kann von der Behörde gestraft werden.

Kontaktieren Sie vor jeder Änderung oder Neuerrichtung einer Feuerungsanlage ihren Rauchfangkehrer. Der Rauchfangkehrer berät objektiv und neutral über notwendige Änderungen an der bestehenden Anlage und informiert Sie auch über die Details der gesetzlichen Vorschriften.